VERORDNUNG (EWG) Nr. 2888/78 DER KOMMISSION

vom 7. Dezember 1978

zur zehnten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 über die Klassifizierung der Rebsorten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1861/78 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Klassifizierung der Rebsorten, die zum Anbau in der Gemeinschaft zugelassen sind, wurde mit Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 486/78 (4), festgelegt.

Es erscheint angezeigt, die Klassifizierung durch eine Sorte zu ergänzen, deren Anbaufähigkeit nach Prüfung als zufriedenstellend anerkannt worden ist. Gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1388/70 des Rates (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 418/74 (6), kann diese Sorte in einigen französischen Verwaltungseinheiten vorübergehend zugelassen werden.

In Frankreich wurde eine Unterlagensorte der Prüfung auf Anbaufähigkeit unterzogen und diese Anbaufähigkeit als zufriedenstellend anerkannt. Es ist daher zweckmäßig, diese Sorte gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1388/70 in die Klassifizierung der Unterlagensorten aufzunehmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 wird wie folgt geändert:

1. In Titel I Untertitel I wird Abschnitt III „Frankreich" durch die Aufnahme der Rebsorte „Chenanson N (*)" in die Klasse der zugelassenen Rebsorten unter Einordnung in alphabetischer Reihenfolge für die folgenden Departements geändert:
   - — Aude (11),
   - — Gard (30),
   - — Hérault (34),
   - — Pyrénées-Orientales (66).
2. In Titel IV wird Abschnitt II „Frankreich" wie folgt geändert: die Unterlagensorte „Fercal" wird für die in Titel I Untertitel I Kapitel III genannten Departements unter die Unterlagensorten aufgenommen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 1978

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 215 vom 4. 8. 1978, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 224 vom 10. 10. 1970, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 67 vom 9. 3. 1978, S. 14.
(5) ABl. Nr. L 155 vom 16. 7. 1970, S. 5.
(6) ABl. Nr. L 49 vom 21. 2. 1974, S. 1.

(*) In die Klassifizierung nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1388/70 ab 11. Dezember 1978 aufzunehmende Sorte.